



VEREINSSTATUTEN

TURNVEREIN

RINGGENBERG-GOLDSWIL

TVRG

vom Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1-2	Name und Sitz
Art. 3	Zweck des Vereins
Art. 4-7	Vereinsstruktur
Art. 8-15	Mitgliedschaft und Ernennung
Art. 16	Organe
Art. 17-23	Hauptversammlung
Art. 24-25	Turnstand
Art. 26-29	Vorstand
Art. 30-32	Kontrollstelle
Art. 33	Spezialkommissionen
Art. 34-37	Technische Kommissionen
Art. 38-40	Verwaltung
Art. 41-46	Finanzen
Art. 47-53	Revisions- und Vollzugsbestimmungen

* * * * *

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverein Ringgenberg-Goldswil	TVRG
Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Berner Oberland	TBO
Hauptversammlung	HV
Turnstand	TS
Gruppenversammlung	GS
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der TVRG ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Ringgenberg.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der TVRG

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- legt ein besonderes Gewicht auf eine sinnvolle sportliche Freizeitbetätigung der Jugend;
- koordiniert die Aktivitäten seiner Gruppen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen und Funktionär*innen anwendbar. Mutmaßliche Verstöße können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktionierter werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Der TVRG ist Mitglied

- des Turnverbands Berner Oberland (TBO)
- des Schweizerischen Turnverbands (STV)
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 6

Der TVRG gliedert sich in zwei Abteilungen:

- Jugend (Mädchen / Knaben / MUKI+KITU/J+S /)
- Aktive Turnerinnen / Turner (Damen, Herren, Frauen, Männer, Volleyball)

Art. 7

Weitere Gruppen und Vereinigungen können auf Antrag des VS / Mitglieder durch Beschluss der HV gebildet werden.

Art. 8

Die beiden Abteilungen haben eigene Reglemente nach, welchen sie sich selbst organisieren.

IV. Mitgliedschaft und Ernennung**Art. 9**

Der TVRG umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- MUKI/KITU
- Jugend im schulpflichtigen Alter
- Aktivmitglieder (**turnende Mitglieder**)
- Passivmitglieder (**nicht turnende Mitglieder**)
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Gönner

Art. 10

Jugendliche im schulpflichtigen Alter sowie Turnende bei MUKI/KITU sind als Mitglieder der Abteilung Jugend **nicht** Vollmitglieder des Vereins. Die vorliegenden Statuten sind für sie mit Ausnahme der Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen und Versicherungsprämien nicht anwendbar.

Art. 11

Als **Aktivmitglied** kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. **Diese Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und von der HV angenommen werden.**

Art. 12

Zum **Passivmitglied** kann werden, wer als Vereinsmitglied aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen am Turnen nicht mehr teilnehmen kann. Diese Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und von der HV angenommen werden.

Art. 13

Zum **Frei- und Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich in besonderem Masse für den TVRG verdient gemacht hat. **Frei- und Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des VS von der HV ernannt. Sie erhalten eine Auszeichnung gemäss Reglement. Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehren- und Freimitgliedschaft sind im Auszeichnungs- und Ehrungsreglement festgehalten.

Art. 14

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVRG finanziell unterstützt. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15

Die Gruppen melden die Eintritte an den VS zwecks Genehmigung an der HV.
Der Austritt eines Mitglieds kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austritte sind dem

VS 30 Tage vor der HV schriftlich einzureichen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit schriftlich erfolgen.

Art. 16

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Jeder persönliche Anspruch austretender oder ausgeschlossener Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art.17

Die Organe des TVRG sind:

- Hauptversammlung HV
- Turnstand / Gruppenversammlung TS/GS
- Vorstand VS
- Technische Kommission TK
- Spezialkommissionen
(Organisationskomitee/Arbeitsgruppe)
- Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 18

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die HV setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitglieder des VS und der TK
- Kontrollstelle

Die Turnveteranen werden an die HV eingeladen. Sie verwalten sich selbst und haben kein Stimm oder Wahlrecht.

Art. 19

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung von Mutationen
- Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der TK-Chefs Abteilung Aktive
 - der TK-Chefs Abteilung Jugend
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes (Turnen & Tätigkeiten)
- Wahlen (VS, TK, Revisoren, Fähnrich, Materialverwalter, Archivar)
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Fusion
- Vereinsauflösung

Art. 20

Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, bzw. per Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21

Anträge an die HV sind mindestens **14 Tage** vorher an den VS schriftlich einzureichen.

Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23

Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei Wahlen und allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung des Vereins, für welche eine zwei Drittel Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimmen, bei Wahlen das Los.

Art. 25

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- Eine virtuelle HV mit elektronischen Mittel durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

Turnstand/Gruppenversammlung

Art. 26

Der Turnstand wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Die Stimmberechtigung erfolgt nach **Art. 23**.

Die Gruppenversammlung beschliesst die Gruppeninternen Aktivitäten und Veranstaltungen. Diese müssen mit dem Vereinszweck vereinbar und mit dem Jahresprogramm des Gesamtvereines koordiniert sein. Die Gruppenversammlung hat die gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Die Finanzkompetenz bewegt sich innerhalb des Budgets.

Art. 27

Die Einladungen für den TS hat schriftlich und 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 28

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- übrige Mitglieder

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung wird durch ein Organisationsreglement festgelegt. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt **ein Jahr**. Vorstands- und TK-Mitglieder sind wiederwählbar. Demissionen sind auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

Art. 29

Die Verantwortlichkeiten des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung nach aussen;
- Einberufung des Turnstandes
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- Erstellen der Organigramme, Reglemente, Pflichtenhefte;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 30

Der VS versammelt sich, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet.

Art. 31

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postscheck und Bankkonti hat der Kassier zur Abwicklung des üblichen Zahlungsverkehrs des Vereins Einzelunterschrift.

Kontrollstelle**Art. 32**

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Personen, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 34

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.

Spezialkommissionen**Art. 35**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Technische Kommissionen**Art. 36**

Es bestehen zwei Abteilungen

- Jugend
- Aktive

Art. 37

Die TK-Aktive setzt sich zusammen aus:

- TK-Chef
- Vertretung durch je eine Person aus den Gruppen Aktive

Die TK-Jugend setzt sich zusammen aus:

- TK-Chef
- Vertretung durch je eine Person aus den Gruppen Jugend
- J&S Coach

Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 38

Die Verantwortlichkeiten der TK sind:

- Technische Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen

Art. 39

Die TK versammelt sich, wenn es der TK–Chef oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachten. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzung wird vom TK-Chef geleitet.

VI. Verwaltung**Art. 40**

Über alle Beschlussfassungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. ~~; welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.~~

Art. 41

Die Detailaufgaben des VS und der TK sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Sämtliche Reglemente unterliegen der Genehmigung der HV und dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 42

Der TVRG unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände.

Art. 43

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszweck notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Finanzen**Art. 44**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem 01. Januar und schliesst auf den 31. Dezember ab.

Art. 45

Die Einnahmen des TVRG bestehen in der Regel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlöse aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge, Schenkungen und Spenden
- Subventionen, Fördergelder, J+S, Sport-Toto u.Ä.
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 45

Die Ausgaben des TVRG bestehen in der Regel aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Gruppen und Einzeltuner für die Teilnahme an Sportanlässen, organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Gruppen zwecks Geräte- und Materialbeschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die HV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz (**pro Fall 1000.—max 5000.—im Jahr**) ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der HV zu beschliessen ist.

Art. 46

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den HV-Beschluss festgesetzt. Die aktuelle obere Limite beträgt CHF 200.00. Spesen- und Leiterentschädigungen werden in einem Reglement festgehalten.

Art. 47

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 48

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung aller Mitglieder über den aktuellen Mitgliederbeitrag hinaus ist, ausgenommen von strafbaren Handlungen, ausgeschlossen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**Art. 49**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 50

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 51

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBO und des STV.

Art. 52

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 53

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 54

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Januar 1989, DR/FR RG und vom 23. Juni 1936, TVRG und vom 8. Juni 2003 TVRG

Art. 55

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung aller Riegen vom 8. November 2003 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Seither ist folgende Teilrevision erfolgt:

- Hauptversammlung vom 26. Januar 2024 in Ringgenberg

Ringgenberg, Januar 2023**Für den TV Ringgenberg-Goldswil:**

Die Präsidentin	Der Sekretär
Tanja Imboden	Juri Scheller

Vorliegende Statuten wurden durch den TBO anlässlich seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

Für Turnverband Berner Oberland:

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Revision der Art. 3,4,11, 17,19, 20,21,25,32,40,42,45,55